

RS Vwgh 1994/4/11 AW 94/04/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §83;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Auftrag gemäß § 83 GewO 1973 - Die Gefährlichkeit von Kohlenwasserstoffen insbesondere für die Genießbarkeit des Grundwassers kann als allgemein bekannt angesehen werden, weshalb der Zuerkennung der beantragten aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die mit einem weiteren Zuwarten mit allfälligen Sanierungsmaßnahmen verbundene Gefahr einer Grundwasserverunreinigung das gemäß § 30 Abs 2 VwGG rechtserhebliche Tatbestandselement zwingender öffentlicher Interessen entgegensteht.

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994040014.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at